

# Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Pädagogische und wirtschaftliche Aspekte der Betreuung  
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

12.02.2014

Stadt Dortmund  
Jugendamt





# Agenda

---

- Die Phasen in der Betreuung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings
  - Beginn der Betreuung
  - Inobhutnahme und Clearingprozess
  - Laufende Betreuung des Flüchtlings
  - Beendigung der Jugendhilfe
- Übersicht der Bildungsmaßnahmen
- Kennzahlen und statistische Informationen

# Phase I: Beginn der Betreuung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings

---



1. Bekanntwerden eines Falles bei verschiedenen Institutionen (z.B. Zentrale Ausländerbehörde, Polizei, Heimeinrichtung)
2. Registrierung bei der ZAB und Benachrichtigung des Jugendamtes
3. Erstgespräch durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes und einem Dolmetscher in den Räumlichkeiten der ZAB
  - Sachverhaltsaufklärung durch Befragen des Flüchtlings (z. B. nach Heimatland, Familie und Verwandte, Fluchtweg, Schulbesuch, Erkrankungen)
  - Ausführliche Dokumentation der Angaben
  - Qualifizierte Alterseinschätzung durch die Fachkräfte des Jugendamtes



## Phase II: Inobhutnahme gemäss § 42 SGB VIII

---

1. Formelle Inobhutnahme des Minderjährigen und Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung (bei Volljährigen: Ablehnung der Inobhutnahme\* mit anschließender Verteilung im Asylverfahren innerhalb Deutschlands)
  - Clearingstelle bei 16 bis 18-Jährigen zur qualifizierten Feststellung des Jugendhilfebedarfes, usw.
  - Unterbringung in einer Heimeinrichtung bei unter 16-Jährigen
2. Einleitung des familiengerichtlichen Verfahrens beim Familiengericht (Anhörung des Jugendlichen, des Jugendamtes, Bestellung eines Vormundes, etc. pp.)

\*Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfmöglichkeit



# Der Clearingprozess

---

1. Unterbringung und Versorgung
2. Anmeldung bei der Ausländerbehörde
3. Abklärung des medizinischen und psychologischen Bedarfes (z.B. Behandlung akuter Krankheiten)
4. Abklärung des Perspektiven zu Ausbildung in Schule und Beruf
5. Begleitung in verfahrensrechtlichen Belangen
6. Zusammenarbeit mit dem Vormund
7. Feststellung des Jugendhilfebedarfs und Empfehlung
8. Clearingprozess soll drei Monate nicht überschreiten

In NRW stehen Clearingseinrichtungen nur in Dortmund und Bielefeld zur Verfügung. In Dortmund:

- AWO mit 38 Plätzen
- Caritas (St. Bonifatius) mit 16 Plätzen

# Phase III: Laufende Betreuung durch das Jugendamt für die Dauer der Jugendhilfe

das Dortmund  
Jugendamt



1. Klären und installieren der notwendigen pädagogischen und wirtschaftlichen Hilfen, Führen von Hilfeplangesprächen
2. Zusammenarbeit mit dem Vormund und den Trägern der Hilfe
3. Gewährung von Krankenhilfe
4. Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen



# Phase IV: Beendigung der Jugendhilfe

---

- Beendigungsgründe
  - Übergang in eine andere Betreuungsform in der Regeln nach Erreichen der Volljährigkeit (Ausnahme: Hilfen für junge Volljährige)
    - Sozialamt,
    - Jobcenter
  - durch Familienzusammenführung
    - in Deutschland
    - Europa bzw. sicheren Drittstaaten
  - Bekanntwerden von „Aliaspersonalien“
  - freiwillige Rückkehr
- Fallabschluss

# Die Unterbringung von auswärtigen minderjährigen Flüchtlingen



- Grundsatz: Jede Kommune hat das Recht, Jugendliche nach pädagogischen Gesichtspunkten in Einrichtungen in anderen Kommunen unterzubringen.
- Besonderheit bei UMF:
  - Durch den Standort der Clearingeinrichtungen kann die Zuständigkeit aufgrund des tatsächlichen Aufenthaltes und einer Zuweisungsentscheidung zu dem Jugendamt wechseln, in dessen Bereich sich der Jugendliche tatsächlich aufhält.
  - Zum Stichtag 13.01.2014 waren 15 auswärtige UMF im Clearingverfahren in Dortmund untergebracht („Erklärung zum Verbleib der Zuständigkeit und Kostenverantwortung“ wird in diesen Fällen angefordert).
  - Für die Stadt Dortmund besteht damit ein Risiko, fallzuständig zu werden und erhöhte Transferaufwendungen leisten zu müssen.



# Übersicht der Bildungsmaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Stadt Dortmund  
Jugendamt



Qualifizierungsmaßnahmen	Teilnehmerzahlen
Sprachkurse und Alphabetisierungskurse	113
Regel- und weiterführende Schulen	110
Berufskolleg und Werkstattjahr	128
Ausbildung	8

Stand: Schuljahreswechsel 2013/2014

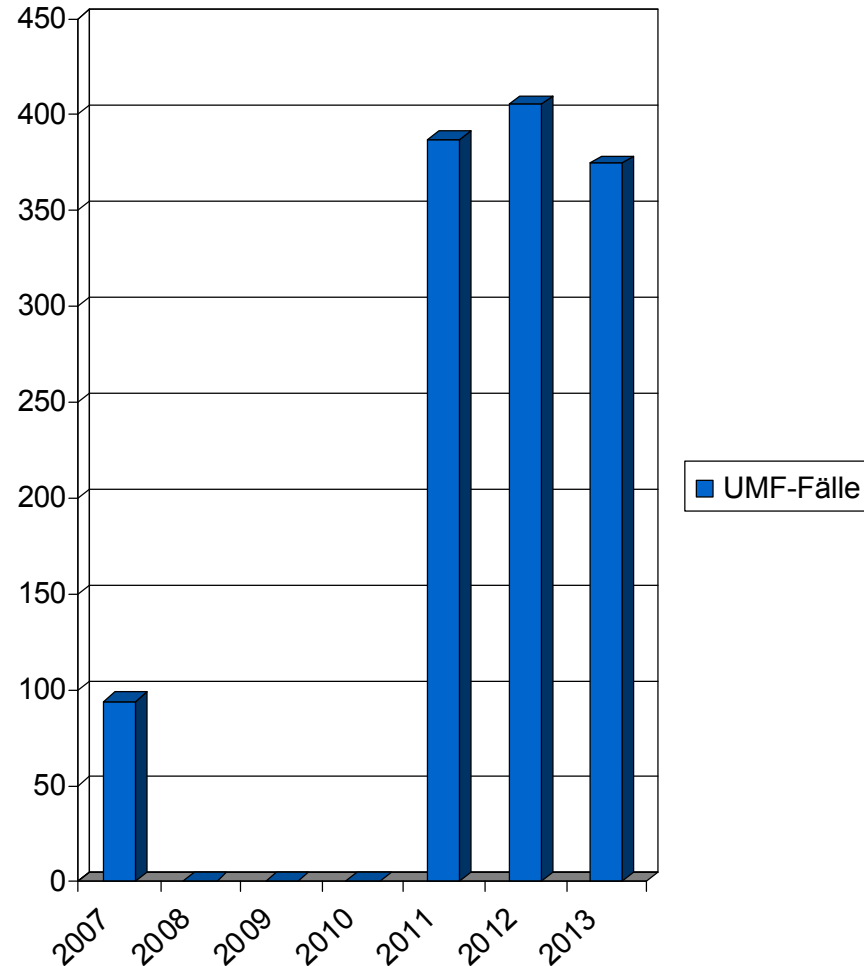
# Die ausländerrechtlichen Maßnahmen während der Ausbildung



- Während der Dauer einer genehmigten Maßnahme wird von aufenthaltsbeendenden Entscheidungen abgesehen
- Aus Sicht der Ausländerbehörde sollte nach einer abgeschlossenen Ausbildung bzw. Maßnahme die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Falle einer möglichen Arbeitsaufnahme die Regel sein und die Versagung eine zu begründende Ausnahme. Wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über den Aufenthaltstitel ist die Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung (§ 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 2 AufenthV) und insbesondere der Aufklärung der Identität und Herkunft des UMF (u.a. 55 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, kein besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG)
- Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wurde in den letzten Monaten laufend optimiert. Ziel ist die schnelle Integration und damit eine Verbesserung der Lebenssituation für die jungen Flüchtlinge in Dortmund



# Fallzahlen 2007 - 2013



- Zum Stichtag 31.12.2013 betreute das Jugendamt Dortmund 374 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen oder in eigenen Wohnung.
- Für die Jahre 2008 - 2010 liegen keine qualifizierten Fallzahlen vor.
- Betreute UMF zum Stichtag 31.12.2012\*:
  - Im Bund 4.767, Anteil Dortmund 8,5 %
  - In NRW 1.115, Anteil Dortmund 36,3 %

\*Quelle MFKJKS UMF-Fachgespräch am 24.09.2013, Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2012

# Die Aufwand und Ertragssituation bei der Betreuung der minderjährigen Flüchtlinge



	2012	2013
Personal- und Sachaufwand der Sachgruppe 51/6 UMF p.a.	1.400.000 €	1.400.000 €
Transferaufwand	17.137.000 €	15.873.000 €
Transferaufwand je Fall	42.300 €	42.400 €
Transferaufwand je Unterbringungstag und Hilfeart	101 – 162 €	101 – 162 €
Förderung durch Land NRW	250.000 €	340.000 €
Kostenerstattungsquote durch überörtliche Träger	ca. 90 %	ca. 90 %